S A T Z U N G

der Bürgergemeinschaft Herrsching BGH

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Bürgergemeinschaft Herrsching BGH, die seit 1978 unter dem Namen Parteifreie Bürgergemeinschaft (PB) in Herrsching besteht und Mandate im Gemeinderat errungen hat, wird als nicht eingetragener Verein mit Sitz in Herrsching körperschaftlich organisiert (Gründungsvertrag vom 20. April 1990).

Art. 2 Zweck

Die Bürgergemeinschaft Herrsching BGH ist eine Wählergemeinschaft, deren Zweck insbesondere darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die keiner politischen Partei angehört.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach schriftlichem Antrag. Berufung an die Mitgliederversammlung bei Ablehnung ist möglich.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1.April des Jahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt oder Austritt aus dem Verein erfolgt keine anteilige Rückzahlung. Vereinsmitglieder, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, können nach dreimaliger Zahlungsaufforderung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Zugang wirksam.

5. Mitglieder, die einer Partei beitreten, haben dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sollte nicht zeitgleich der Austritt erklärt werden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

6. Der Vorstand kann Mitglieder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wegen einer Bewerbung auf einer anderen Wahlliste ausschließen.

7. Bei Ausschluss durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Art. 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand.

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die:den 1. Vorsitzende:n einzuberufen.

2. Eine Einberufung kann auch auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

3. Die Ladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der:die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der:die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der:die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. In sonstigen Fällen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Jede personenbezogene Wahl oder Abstimmung hat auf Antrag geheim stattzufinden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre*;* der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende:r,

- 2. Vorsitzende:r,

- Schriftführer:in

- Schatzmeister:in

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins.

3. Der Vorstand wird durch die:den 1. Vorsitzende:n oder in deren Abwesenheit durch die:den 2. Vorsitzende:n vertreten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch andere mit seiner Vertretung beauftragen. Die:Der 1. Vorsitzende kann über Ausgaben bis zur Höhe von 500 Euro verfügen, der Gesamtvorstand bis zur Höhe der vorhandenen Mittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Artikel 7 Aufstellungsversammlung

1. Die Ladung zur Durchführung der Aufstellungsversammlung iSv Art.29 GLKrWG erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen.

2. Abstimmungsberechtigt bei der Aufstellungsversammlung sind alle im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.

3. Die Aufstellungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Gemeinde Herrsching zur Verwendung für die örtlichen Kindergärten.